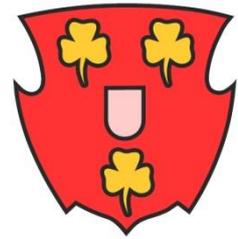


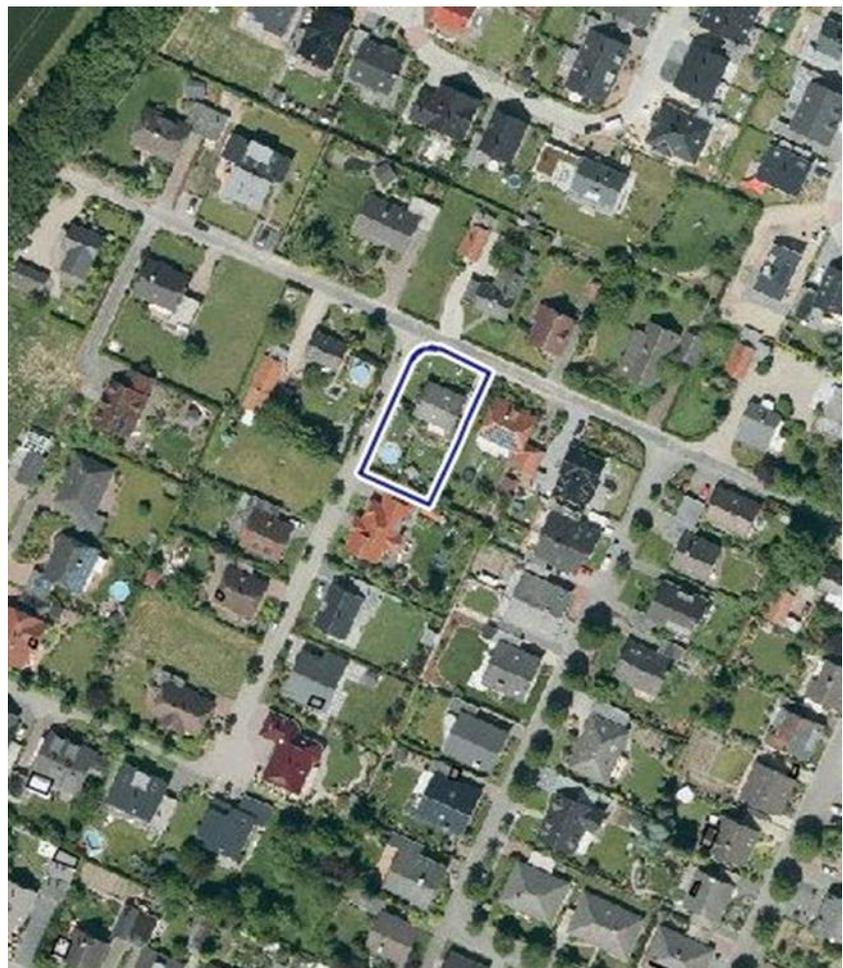
Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

FB Planen und Bauen
Abt. Stadtplanung



4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol im Ortsteil Reichswalde

Begründung zur Satzung



Kleve im November 2015

Begründung

Zum Satzungsbeschluss der 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol in Reichswalde (im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB)

GLIEDERUNG

1. Planungsanlass	1
2. Verfahren	1
3. Lage, Größe und Charakter des Plangebiets	1
4. Planerische Ausgangssituation	3
4.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)	3
4.2 Satzungen und Konzepte der Stadt Kleve der Stadt Kleve	4
4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Kleve	7
4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve.....	8
5. Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept	8
6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9
6.1 Maß der baulichen Nutzung	9
6.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	9
6.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.....	9
7. Erschließung, Ver- und Entsorgung	9
8. Artenschutz	10
9. Altlasten	12
10. Sonstige Belange	12

1. Planungsanlass

Das Grundstück (Flurstück 459; 495; 499, Flur 4, Gemarkung 3481 Reichswalde) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol im Ortsteil Reichswalde, welcher am 18.01.1991 Rechtskraft erlangt hat.

Der Bebauungsplan weist für das Grundstück ein reines Wohngebiet (WR) mit einer überbaubaren Fläche von 11,5 m auf 14 m (Gesamtfläche 161 m²) aus, welche in eingeschossiger, offener Bauweise bebaut werden kann. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Geschossflächenzahl 0,5.

Es handelt sich bei dem o.g. Grundstück um ein Eckgrundstück an den Straßen „Maselberg“ und „Fliersol“.

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Grundstück im Bereich der Straße „Maselberg“ ein weiteres Einfamilienhaus mit ca. 120 Quadratmetern Wohnfläche zu erbauen. Das Bauvorhaben ist zurzeit nicht konform mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Um die Bebauung dennoch in der gewünschten Form umzusetzen, bittet der Antragsteller um die Änderung der Baugrenzen auf dem Flurstück 495, die Neuteilung und Neueinmessung der Grundstücksbreite bei 15,50 m sowie um die Ausweisung einer weiteren Baufläche.

2. Verfahren

Für den Bereich existiert der o.g. rechtskräftige Bebauungsplan 5-189-0. Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.

3. Lage, Größe und Charakter des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet liegt ca. 4,0 km entfernt vom Stadtzentrum Kleves im Ortsteil Reichswalde.

Das Grundstück (Flurstücke 495; 459; 499, Flur 4, Gemarkung Reichswalde), und damit der Änderungsbereich, hat insgesamt eine Größe von ca. 830 m².

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich der Straßenzüge „Maselberg“/„Fliersol“ in Reichswalde.

Die detaillierte räumliche Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

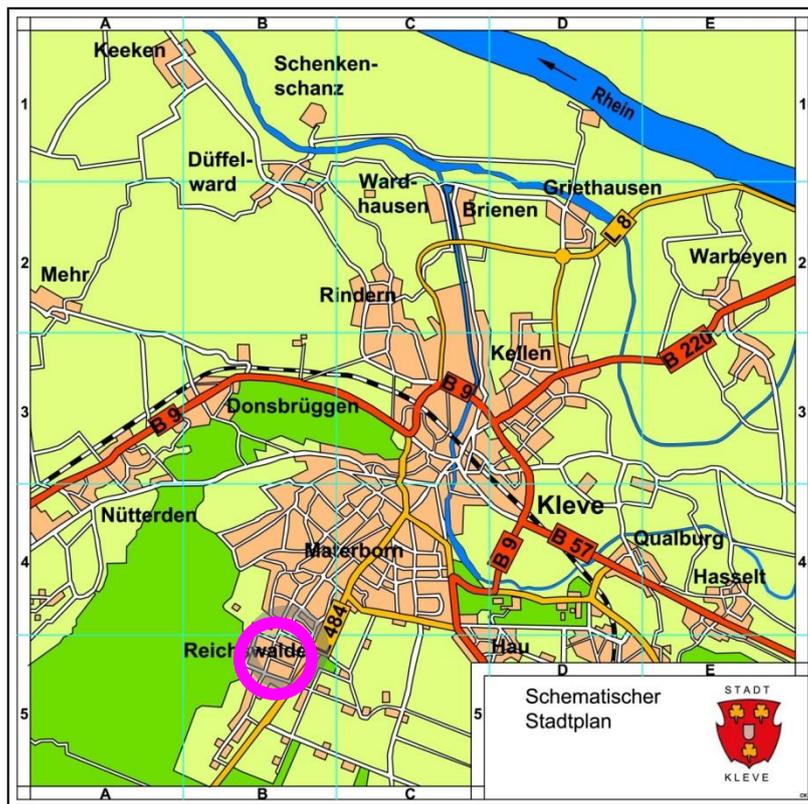


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet, unmaßstäblich



Abb. 2: GIS-Auszug (ALKIS) mit dem Geltungsbereich der 4.v.Ä. des Bebauungsplans Nr. 5-189-0, unmaßstäblich

4. Planerische Ausgangssituation

4.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung aus dem Jahr 1999 (GEP 99) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Der Regionalplan formuliert die Ziele sowohl in zeichnerischer als auch in textlicher Form.

Im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist gemäß Ziel 1 in Kap. 1.2 des GEP 99 das Wohnen zu entwickeln, aber auch komplementäre Nutzungen wie Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungen, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Sport-, Grün- und Erholungsflächen sind dort vorzusehen.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind gemäß Ziel 1 in Kap. 1.3 des GEP 99 für gewerbliche Betriebe vorzuhalten. Insbesondere emittierende Betriebe sollen hier angesiedelt werden, während nicht störendes Gewerbe zunehmend in ASB unterzubringen ist.

Bei der vorliegenden Planung werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs. Dieser ASB grenzt im Westen und Osten an einen Waldbereich.

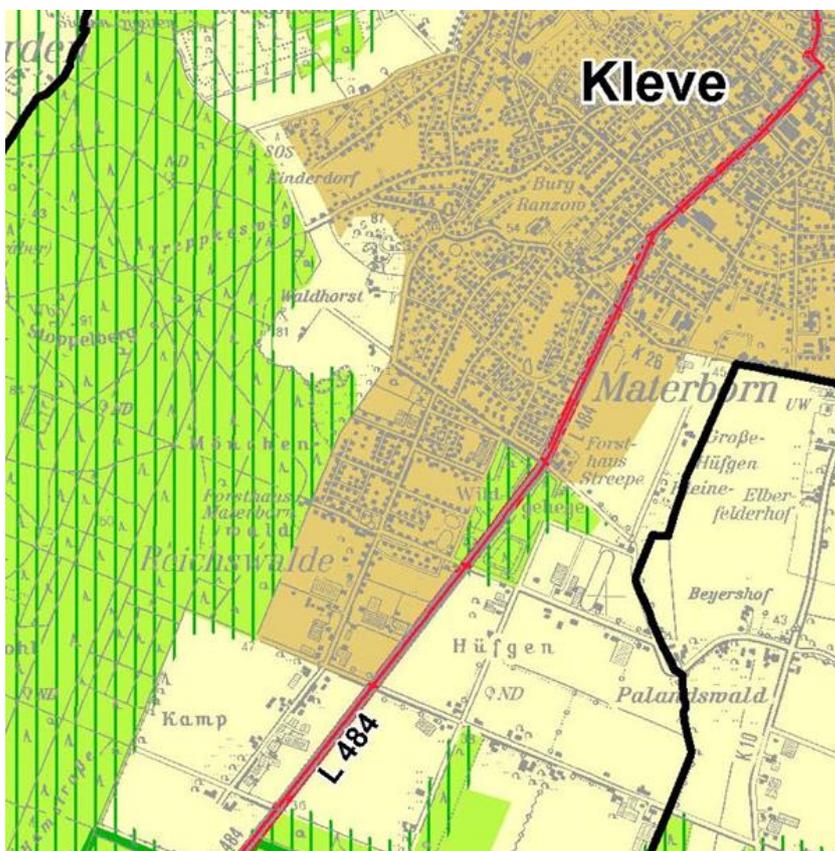


Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), unmaßstäblich

4.2 Satzungen und Konzepte der Stadt Kleve der Stadt Kleve

Stadtentwicklungskonzept

Der Rat der Stadt Kleve hat am 20.05.2009 sowohl das Stadtentwicklungskonzept Kleve als auch das Einzelhandelskonzept als handlungsleitende Grundlagen für die künftige Entwicklung Kleves beschlossen. Beide Konzepte sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das Stadtentwicklungskonzept dient als Wegweiser für die zukünftige Entwicklung und Positionierung der Stadt. Es zeigt Potenziale und Schwächen verschiedener Funktionen der Stadt auf und formuliert darauf aufbauend unter dem Leitbild „Qualität vor Quantität“ Zielaussagen und Handlungsfelder, an denen zukünftige, für die Stadtentwicklung relevante Planungen und Entscheidungen auszurichten sind. Dazu zählen u.a. das Ziel der behutsamen Siedlungsflächenentwicklung und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung. Unter dieser Maxime soll sich die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig auf die Nachverdichtung, Schließung von Baulücken, Arrondierung von Siedlungsrändern und Wiedernutzung/ Umstrukturierung von Flächen innerhalb des bereits bebauten Stadtgebiets konzentrieren, um gleichzeitig den Freiraum zu schonen.

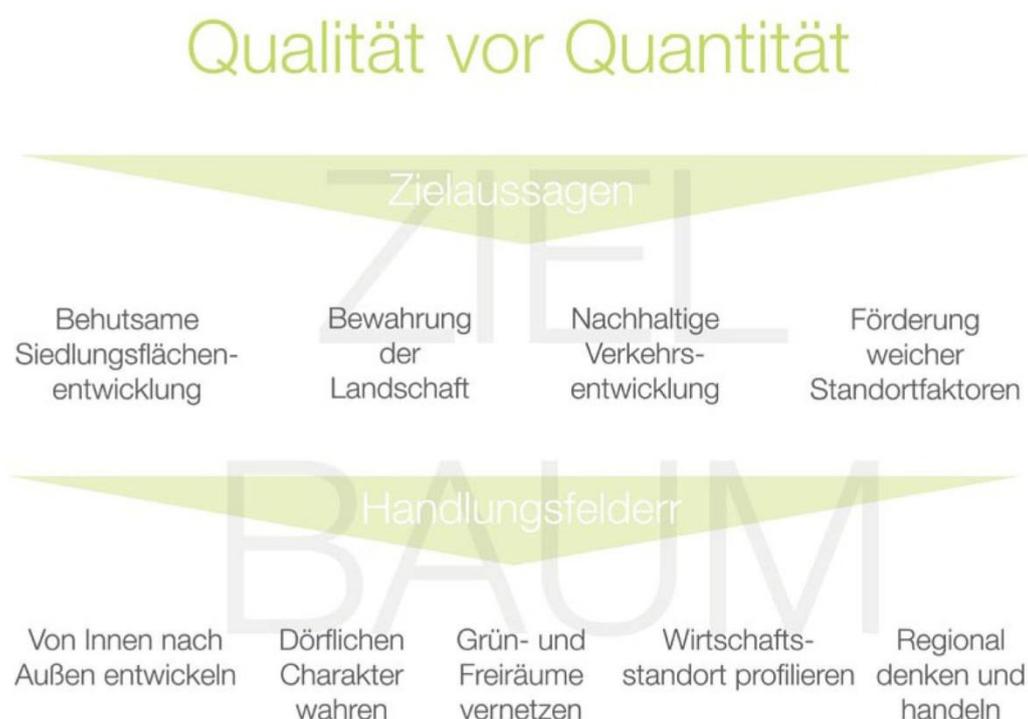


Abb. 4: Ziele und Handlungsfelder des Stadtentwicklungskonzepts Kleve

Die Ziele des Stadtentwicklungskonzepts werden mit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-189-0 berücksichtigt, indem eine Entwicklung im Innenbereich vorangetrieben wird.

Die in dem o.g. Bebauungsplan betrachtete Fläche ist eine erschlossene, im Siedlungsbereich gelegene Fläche, die durch die Änderung des Bebauungsplans eine weitere Baufläche erhalten soll. Diese Planungen entsprechen demnach dem Stadtentwicklungskonzept und unterstützen die geforderte Innenentwicklung in besonderem Maße.

Einzelhandelskonzept

Mit dem Einzelhandelskonzept wird eine Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt geschaffen. Dies ist notwendig, um die bestehenden Stadt- bzw. Stadtteilzentren zu schützen und weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Nahversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dies geschieht hauptsächlich durch die Ausweisung von Zentralen Versorgungsbereichen und die Aufstellung einer Sortimentsliste mit einer Auflistung von nahversorgungs-, zentren- sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Durch die genaue Zuordnung, welche Sortimente in welchen Bereichen der Stadt zulässig bzw. unzulässig sind, können negative Entwicklungen verhindert werden – vorausgesetzt, es findet eine entsprechende Umsetzung in der Bauleitplanung statt.

Das Plangebiet liegt außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche. Die Festsetzung als reines Wohngebiet lässt zudem keinen großflächigen Einzelhandel zu. Das Konzept ist dementsprechend in der Planung umgesetzt.

Vergnügungsstättenkonzept

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde vom Rat der Stadt Kleve am 22.05.2013 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Durch diese Konzeption werden transparente und einheitliche Entscheidungsregeln für die Einzelfallbewertung geschaffen sowie eine hohe (bau)rechtliche Planungssicherheit erreicht.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich in Städten vermehrt Vergnügungsstätten ansiedeln. Insbesondere in Kerngebieten sind diese auch grundsätzlich zulässig, in einigen anderen Gebietstypen sind sie ausnahmsweise zulässig. Da jedoch Vergnügungsstätten ein Indikator für den sogenannten Trading-Down-Effekt sind, ist eine Steuerung ihrer Ansiedlung sinnvoll und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung notwendig. Wesentliche Voraussetzung für eine gesamtstädtische Steuerung ist die hinreichend detaillierte städtebauliche Begründung.

Die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten, also auch der Ausschluss, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist es planungsrechtlich notwendig, Gebiete/ Stadtbereiche/ Räume auszuweisen, in denen Vergnügungsstätten zulässig sind - ein Totalausschluss im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich. Eine häufig formulierte (politische) Zielsetzung zur Steuerung von Vergnügungsstätten ist der Nutzungsausschluss zum Schutz der Innenstadt. Eine Konsequenz dieser Zielsetzung ist die Ausweisung von Zulässigkeitsbereichen in einem/ mehreren Gewerbegebiet(en) oder sonstigen Gebieten.

Grundsätzlich stehen drei Steuerungsrichtungen zur Verfügung:

- Einzelfallbewertung im Sinne räumlicher Ausnahmen
- Ausschluss in Gebieten mit allgemeiner Zulässigkeit und Definition von Standorten außerhalb der allgemeinen Zulässigkeit,
- Beschränkung der Spielstätten auf die Gebiete mit allgemeiner Zulässigkeit mit entsprechender Feinsteuerung.

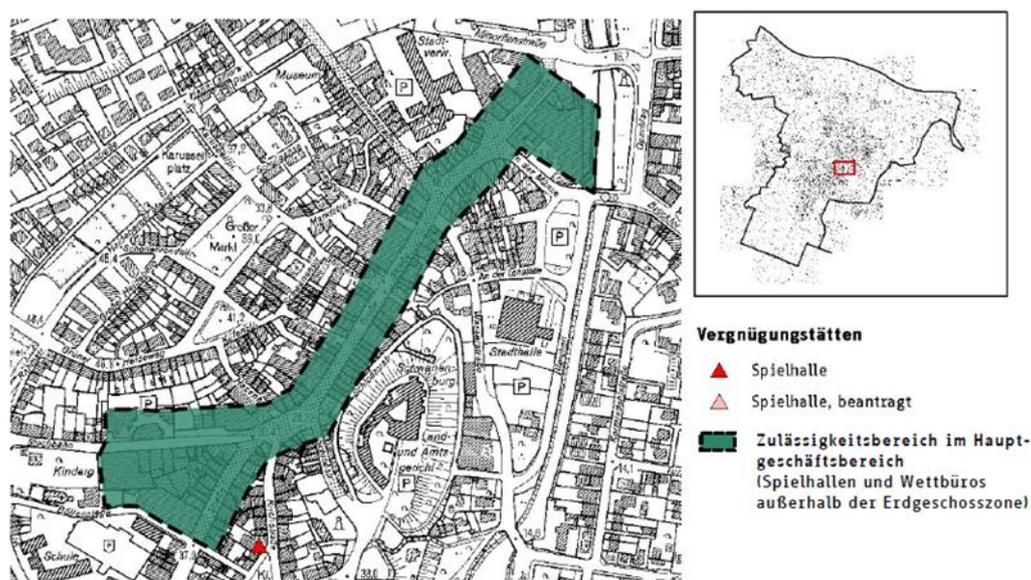


Abb. 5: Übersicht der Zulässigkeitsbereich von Vergnügungsstätten im Hauptgeschäftsbereich

Vergnügungsstätten sind innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Der Bebauungsplan setzt als Art der Baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet fest, hier sind nach § 3 BauNVO „Vergnügungsstätten“ als Nutzung generell nicht zulässig.

Gestaltungssatzung

Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans ist die „Satzung der Stadt Kleve zur Gestaltung und Erhaltung der sonstigen Bereiche (außer Innenstadt, Dorfgebiete und Gewerbegebiete)“ vom 03.06.2004 anzuwenden. Bezüglich der genauen Regelungen wird auf den Satzungstext verwiesen.

4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Kleve

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan sowie der sich in Neuaufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Kleve weisen das Plangebiet als Wohnbaufläche aus.

Die städtebauliche Umgebung ist ebenfalls als „Wohnbaufläche“ dargestellt, handelt es sich stadtstrukturell doch um ein großes zusammenhängendes Wohngebiet in den Ortsteilen Reichswalde und Materborn. Das Wohngebiet ist im Westen durch den Reichswald begrenzt, der als „Fläche für die Forstwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Landschaftsschutz“ ausgewiesen ist. Der Ortsteil Reichswalde ist durch die im Flächennutzungsplan ausgewiesene überörtliche Hauptverkehrsstraße (Grunewaldstraße, L 484) erschlossen.

Demnach ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

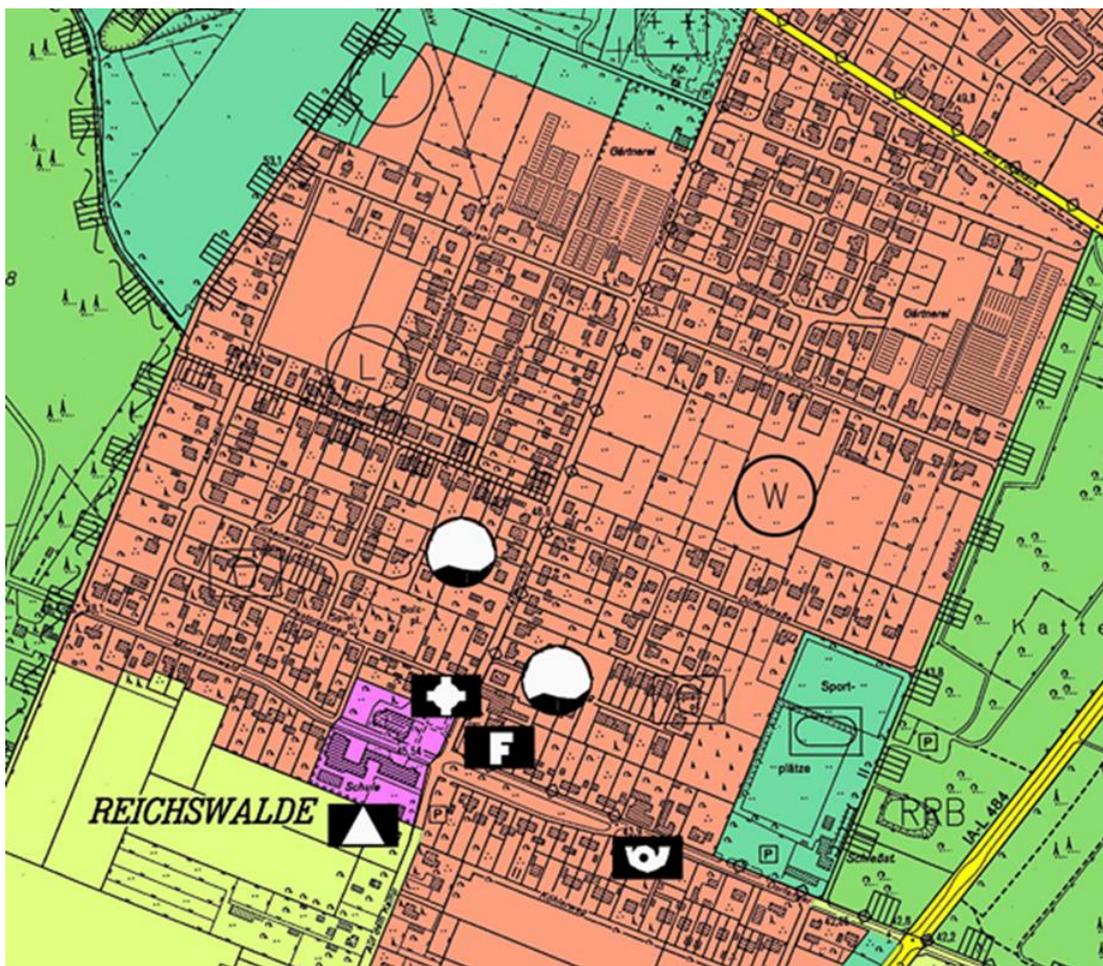


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kleve, unmaßstäblich

4.4 Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kleve

Der Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol im Ortsteil Reichswalde hat am 18.01.1991 Rechtskraft erlangt. Für das Grundstück im Nutzungsgebiet 2 ist ein Reines Wohngebiet (WR) mit einer überbaubaren Fläche von 12 m auf 14 m (Gesamtfläche 168 m²) festgesetzt, welches in eingeschossiger, offener Bauweise bebaut werden kann. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Geschossflächenzahl 0,5.

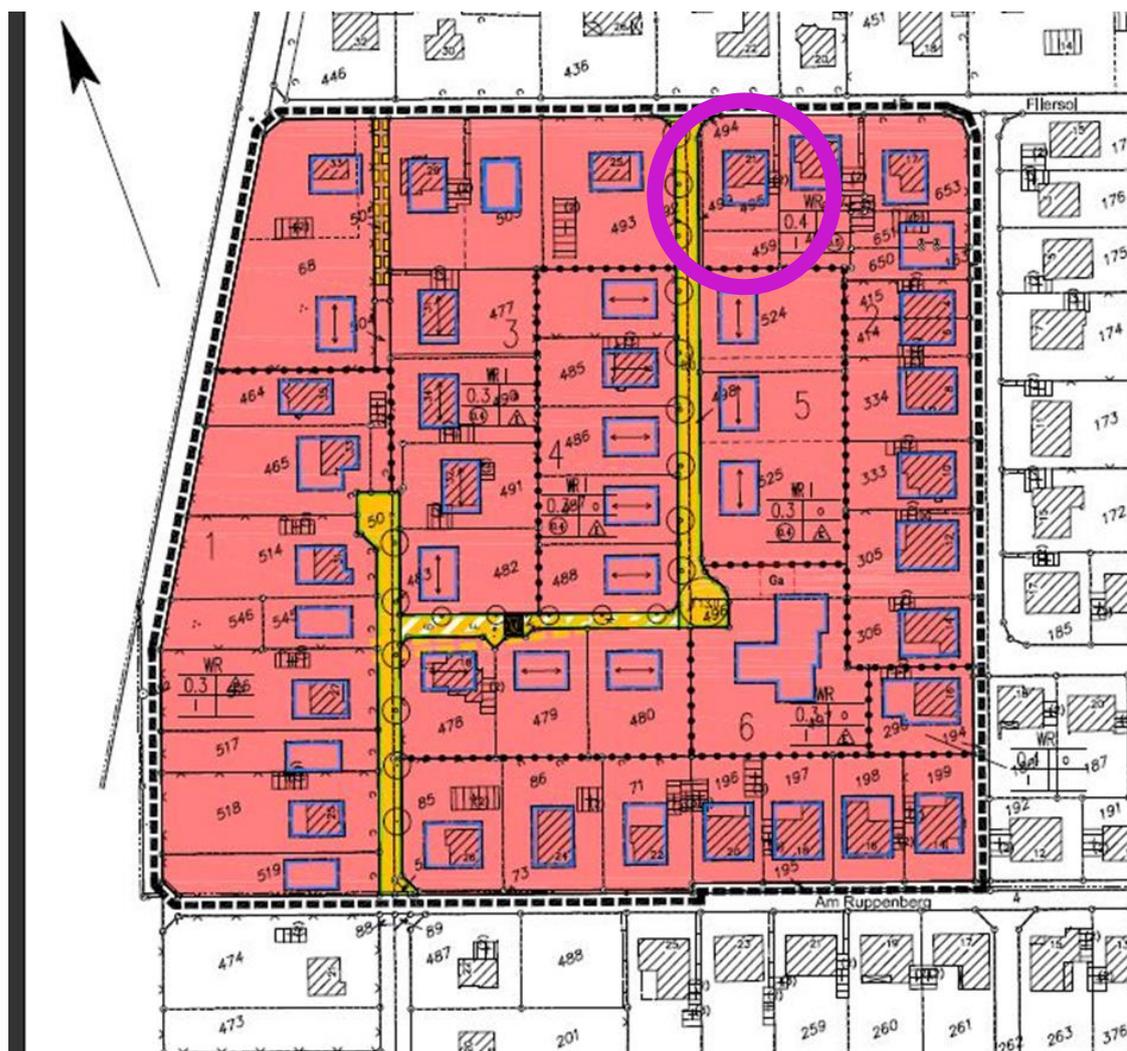


Abb. 7: Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5-189-0, unmaßstäblich

5. Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept

Ziel der 4. vereinfachten Änderung ist es, die Innenentwicklung durch Ausweisung einer weiteren Baufläche von 10 m x 12 m in einem bereits bestehenden Wohngebiet voranzutreiben. Des Weiteren soll durch die maßvolle Vergrößerung und Verschiebung der bereits existierenden Baufläche auf dem Flurstück 495 das städtebauliche Erscheinungsbild zukünftig angeglichen werden.

6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

6.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer maximalen Geschossigkeit von einem Vollgeschoss sowie einer Geschossflächenzahl von 0,5 wird weiterhin eingehalten. Diese Festsetzungen zur Grundflächen- und Geschossflächenzahl liegen innerhalb der gesetzlichen Obergrenzen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung von Reinen Wohngebieten nach § 17 Abs. 1 BauNVO. So ist eine vollständige Anpassung an die Umgebung gegeben.

Aufgrund der rechtskräftigen Satzung der Stadt Kleve zur Gestaltung und Erhaltung des Stadtbildes für sonstige Bereiche vom 03.06.2004 sowie nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Gebäudehöhe mittels der Beschränkung der Außenwandhöhe auf maximal 4,50 festgesetzt. Nach § 18 BauNVO ist als Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen die anbaufähige Verkehrsfläche ist im Bereich der Bürgersteighinterkante einzubeziehen. Die Hinterkante ist bezogen auf die der jeweiligen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudewand. Das Maß ist auf der Mitte des jeweiligen Gebäudes zu bestimmen. Damit ist die Höhe genau definiert und bestimmt.

Um eine Verhältnismäßigkeit der Auslastung zu gewährleisten wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Ausnutzung auf maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt. So ist festgesetzt, dass Ein- bis Zweifamilienhäuser entstehen, welche in der Umgebung typisch sind.

6.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Für den Änderungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Durch das zusätzliche Baufenster wird eine weitere überbaubare Fläche von 120 m² auf dem Grundstück ausgewiesen.

Weiterhin wird das bestehende Baufenster maßvoll von 11,5 m x 14 m auf 12 m x 14 m vergrößert, sowie um vier Meter in Richtung der Straße „Fliersol“ und um zwei Meter in Richtung der Straße „Maselberg“ verschoben. Dies ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, da sich somit die Lage der beiden Baufenster an der unmittelbaren Umgebung orientieren.

6.3 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Eine Notwendigkeit für das Treffen gesonderter Festsetzungen zu Garagen und Stellplätzen besteht in diesem Änderungsbereich nicht.

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich ist bereits durch die Straßen „Fliersol“ und „Maselberg“ verkehrlich erschlossen.

Abwasser

Die Anschlusskanäle in der Straße Fliersol sind bereits vorhanden. Die Ableitung der Abwässer aus dem Planbereich erfolgt im Trennverfahren mit Anschluss an den jeweils örtlich vorhandenen Kanalbestand. Gegebenenfalls erforderliche Ergänzungs- oder Ersatzmaßnahmen können erst nach Abschluss der konkreten Flächenüberplanung ermittelt werden.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird über den Hauptsammler „Hüfgen“ abgeleitet. Über eine Druckleitung, dem Hauptsammler Materborn und dem Transportsammler Ost fließt das Abwasser dem Zentralpumpwerk Kellen zu. Von dort wird das Abwasser zum Klärwerk Kleve-Salmorth gepumpt. Nach Durchlaufen des Reinigungsprozesses werden die gereinigten Abwässer in den Rhein bei Strom-km 857,512 eingeleitet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird dem ortsnahen Versickerungsbecken der Regenwasserkanalisation Buchholz zugeführt, wo die Infiltration ins Grundwasser erfolgt (Gebiet I – Einleitung E2). Dem Versickerungsbecken ist eine Leichtstoffabscheider-Anlage vorgeschaltet.

Der Ortsteil Reichswalde, sowie das zugehörige Plangebiet dienen überwiegend zu Wohnzwecken. Aus diesem Grunde ist nach dem Ergebnis einer Vorbewertung bezüglich des Oberflächenverschmutzungspotentials eine weitere Behandlung des Niederschlagswassers nicht vorgesehen.

8. Artenschutz

Aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung. Es werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)

streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)

europäische Vogelarten (europäisch)

Der Umfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten, für die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind. Das LANUV hat für NRW aus naturschutzfachlicher Sicht eine Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens untersucht, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bezüglich der Verbotstatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010).

Aufgrund der aktuellen Nutzungsstrukturen wurden die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4202, Quadrant 2, für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Siedlungsbrachen und Gebäude ausgewertet.

Für die dort aufgeführten **Säugetierarten**:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

stellt der Geltungsbereich keine essentielle Lebensstätte und kein essentielles Nahrungsgebiet dar.

Weiterhin sind für den Geltungsbereich folgende **Vogelarten** relevant:

- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Steinkauz (*Athene noctua*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Lage des Baufensters) der 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-189-9, sowie der Größe und Lage des Geltungsbereichs innerhalb eines bereits erschlossenen Wohngebiets sind keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten.

Der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve liegen keine Erkenntnisse zu lokal bedeutsamen Populationen sowie planungsrelevanten Arten vor.

Generell sind die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der Baufeldfreimachung (Rodung von Bäumen während der Fortpflanzungszeit) zu beachten.

Weiterhin ist der Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden.

Zusammenfassend sind aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereichs und bei **Beachtung des Zeitraumes für Rodung und Baufeldfreimachung (01.10.-28.02.)** keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Das Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

9. Altlasten

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

10. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind nicht bzw. in keinem nennenswerten Umfang betroffen.

Aufgestellt:

Kleve, den 17.11.2015

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
- Fachbereich Planen und Bauen,
Abt. Stadtplanung -
Im Auftrag

(Lehbrink)